



Amtsgericht Helmstedt

Verkündet am 28.05.2019

2 C [REDACTED]

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Helmstedt im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 10.05.2019 durch [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1. 6.708,38 € nebst Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 2. 794,42 € nebst Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2016 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt der Kläger zu 1. 31%, die Klägerin zu 2. 7% und die Beklagte 62%. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1. trägt die Beklagte 64%, von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2. ebenfalls 47%.
Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger zu 1. nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages. Im Übrigen bleibt den Parteien nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor die jeweilige Gegenseite Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
6. Der Wert des Rechtsstreits wird bis zur Klagerweiterung am 29.12.2018 festgesetzt auf die Wertstufe bis 5.000,00 €, danach auf die Wertstufe bis 13.000,00 €.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche aus dem Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien.

Der Kläger zu 1. betreibt mit seinem Unternehmen [REDACTED] mehrere PV-Anlagen, gelegen in [REDACTED], auf den Dächern 4 und 6, 9 sowie 8 und 10 der aufstehenden Gebäude. Die PV-Anlage auf Dach 5 und 6 befindet sich überwiegend auf der Fläche eingetragen im Grundbuch von [REDACTED] und zu einem geringfügigen Teil der Fläche eingetragen im Grundbuch von [REDACTED]. Die PV-Anlagen auf den Dächern 8 bis 10 befinden sich überwiegend auf der Fläche eingetragen im Grundbuch von [REDACTED] und zu einem geringen Teil auf der Fläche eingetragen im Grundbuch von [REDACTED].

Die streitbefangenen Flächen stehen im Eigentum der [REDACTED]. Die Anlagen auf den Dächern 5 und 6 speisen ihren Strom über den Netzanschluss [REDACTED] ein. Die Anlage auf Dach 9 über den [REDACTED], die Anlagen auf den Dächern 8 und 10 speisen den Strom in dem [REDACTED] ein.

Die Klägerin zu 2. betreibt mit ihrem Unternehmen [REDACTED] eine PV-Anlage, gelegen in [REDACTED], auf den Dächern 1 und 4 der aufstehenden Gebäude. Die PV-Anlage auf Dach 1 befindet sich überwiegend auf der Fläche eingetragen im Grundbuch von [REDACTED].

████████████████████ und zu einem kleineren Teil auf ██████████. Die PV-Anlage auf Dach 4 befindet sich überwiegend auf der Fläche eingetragen im Grundbuch von ██████████ und zu einem geringen Teil auf ██████████.

Die streitbefangenen Flächen stehen ebenfalls im Eigentum der ██████████. Die Anlagen speisen ihren Strom über den ██████████ ein.

Die Beklagte errechnete für den Abrechnungszeitraum 2012 einen Vergütungsbetrag von 7.850,09 € und für das Jahr 2013 in Höhe von 19.416,94 €. Dabei betrachtete sie die Anlagen auf den Dächern 1 und 4 als eine Anlage.

Hinsichtlich der Vergütungsansprüche des Klägers zu 1. errechnete die Beklagte ebenfalls unter Betrachtung der Anlagen auf sämtlichen Dächern als eine Anlage für das Abrechnungsjahr 2012 einen Gesamtbetrag von 22.526,40 € sowie für das Jahr 2013 von 48.578,64 €.

Die Kläger waren zunächst der Ansicht, dass ihre Anlagen auf den Dächern 5 und 6 sowie 8 und 10 sowie 9 bezüglich des Klägers zu 1. sowie bezüglich der Klägerin zu 2. auf den Dächern 1 und 4 jeweils als eigenständige Anlage zu betrachten seien.

Danach haben die Kläger für die Abrechnungsjahre 2012 und 2013 zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1. 3.659,09 € und an die Klägerin zu 2. 583,67€ zu zahlen.

Nach Vorlage des Votums der ██████████ vertreten die Kläger nunmehr die Ansicht, dass die Module auf den Dächern 1, 4, 5, 6 als jeweils eine Anlage und die Module auf den Dächern 8, 9 und 10 als eine Anlage zu betrachten seien. Die Kläger haben insofern ihren Antrag neu berechnet und insgesamt eine Differenzzahlung für die Jahre 2012 bis 2015 bezüglich des Klägers zu 1. von 10.489,79 € und bezüglich der Klägerin zu 2. in Höhe von 1.704,26 € errechnet.

Bezüglich der genauen Darstellung der Klagforderung und der detaillierten Berechnungsweise wird auf Klagerweiterung vom 29.12.2018 insgesamt Bezug genommen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1. 10.489,79 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2016 zu zahlen, sowie

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 2. 1.704,26 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt nach wie vor die Auffassung, dass sämtliche Anlagen des Klägers zu 1. als eine Anlage zu betrachten seien sowie sämtliche Anlagen der Klägerin zu 2. ebenfalls als eine Anlage. Darüber hinaus hat die Beklagte hinsichtlich des klagerweiternd geltend gemachten Teils für die Jahre 2012 und 2013 sowie insgesamt für das Jahr 2014 die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens der [REDACTED]. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten vom 01.08.2017 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 13.11.2018 verwiesen.

Das Gericht hat auf übereinstimmenden Antrag der Parteien das schriftliche Verfahren mit Beschlüssen vom 17.04.2019 und 25.04.2019 mit einer Stellungnahmefrist bis letztlich zum 10.05.2019 angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur hinsichtlich des ursprünglich geltend gemachten Zahlbetrages begründet.

Der Kläger zu 1. hat gegen die Beklagte einen Anspruch in Höhe von 6.708,38€ gemäß § 16 Abs. 1 EEG.

Die Klägerin zu 2. hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 794,42 € für die Abrechnungsjahre 2012 und 2013 gemäß § 16 Abs. 1 EEG.

Zu entscheiden war vorliegend darüber, wie viele Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG vorliegen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass für den Zeitraum von Inbetriebnahme bis zum 04.11.2015 sowie wieder ab dem 01.01.2016 die Module auf den Dächern 1, 4, 5, 6 als jeweils eigenständige Anlage sowie die Module auf den Dächern 8, 10 und 9 als eine Anlage zu betrachten sind.

Für den Zeitraum vom 05.11. bis 31.12.2015 sind lediglich die Installationen auf den Dächern 8, 10 und 9 als eine Anlage zu betrachten, der Rest ist als jeweils selbständige Anlage anzusehen.

Dies folgt aus dem Votum und der ergänzenden Stellungnahme der [REDACTED]. Dabei ist zunächst auszuführen, dass die [REDACTED] die Module auf den Dächern wie folgt eingeteilt hat. Die Module PV Installation auf Dach 1 wird im Folgenden PV-1 genannt, die auf Dach 4 PV-2, die auf Dach 5 PV-3, die auf Dach 8 PV-4, die auf Dach 10 PV-5, die auf Dach 9 PV-6 und auf Dach 6 PV-7.

Im Folgenden erläutert die [REDACTED], dass zwischen der Inbetriebnahme der Anlagen und dem 04.11.2015 sowie wieder ab dem 01.01.2016 der Modulanlagenbegriff zugrunde zu legen sei. In der Zwischenzeit, also vom 05.11. bis 31.12.2015 sei vom Solaranlagenbegriff auszugehen.

Aufgrund des Modulanlagenbegriffs seien nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2012 Anlagen, die sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbar räumlicher Nähe zueinander befinden, als eine Anlage anzusehen. Bezüglich des Kriteriums „auf demselben Grundstück“ finde der grundbuchrechtliche Grundstücksbegriff Anwendung. Die verfahrensgegenständlichen Flurstücke seien jeweils unter eigenen laufenden Nummern im Grundbuch von [REDACTED] aufgeführt, weshalb es sich hier je Flurstück um ein jeweils eigenständiges Grundstück i.S.v. § 3 GBO handele. Aufgrund des Kriteriums „in sonstiger unmittelbarer räumlicher Nähe“ seien lediglich jeweils diejenigen Module zusammenzufassen, die sich auf demselben Gebäude und damit in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden. Anlagen, die sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen freistehenden Gebäuden befinden, seien daher nicht gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2012 in unmittelbar räumlicher Nähe

zueinander. Die PV-1 bis PV-3 sowie PV-7 seien daher zwar als jeweilige Gebäudeinstallationen für sich genommen zusammenzufassen, untereinander sei jedoch keine weitere Zusammenfassung geboten, da sie sich jeweils auf alleinstehenden Gebäuden befinden. Dabei komme dem Kriterium des alleinstehenden Gebäudes bei der Auslegung der unmittelbaren räumlichen Nähe besonderes Gewicht zu. Seien Solaranlagen auf alleinstehenden Gebäuden angebracht, fielen diejenigen Errichtungskosten, die aufgrund der Installationsnotwendigkeit an verschiedenen Gebäudeflächen entstünden, unabhängig z.B. von der Identität des Anlagenbetreibers, der gemeinsamen Planung oder gemeinsamen Vorhabenfinanzierung an. Sei die Verteilung der geplanten Leistung auf verschiedene Gebäude auf Grund des vorhandenen Gebäudebestands erforderlich und sei dieser Gebäudebestand sinnvoll genutzt worden, sei zudem nicht anzunehmen, dass eine vernünftigerweise einheitlich zu errichtende größere Anlage künstlich als mehrere kleine Anlagen errichtet worden sei, um eine höhere Vergütung zu erzielen. Nach denselben Kriterien seien die Installationen PV-4, PV-5 und PV-6 als eine Anlage zu betrachten, da sie sich auf baulich miteinander verbundenen Gebäudeteilen befinden.

Unter Zugrundelegung des Solarkraftwerksbegriffs für den Zeitraum 05.11.2015 bis zum 31.12.2015 seien nur die „Solarkraftwerke“ PV-4 bis PV-6 gemeinsam als eine Anlage i.S.d. § 19 Abs. 1 EEG 2012 zu betrachten. § 3 Nr. 1 EEG 2012 definiere die Anlage als jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom, außer erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Der BGH habe entschieden, dass für den vorliegend anzuwendenden § 3 Nr. 1 S. 1 EEG 2009 der sogenannte weite Anlagenbegriff maßgeblich sei. Darunter sei die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen, die nach dem Konzept des Anlagenbetreibers zur Stromerzeugung als Gesamtheit funktional zusammenwirken. Erst die Gesamtheit der Module bilde das Solarkraftwerk als Anlage. Dafür, dass die Anlagen PV-1 bis PV-7 kein gemeinsames Solarkraftwerk darstellen, sprächen folgende Umstände:

- ein objektiver Betrachter würde von mehreren Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehen, da sie hier –trotz einiger baulicher Verbindungen (s.Rn. 33)- gebäudeweise getrennt erscheinen,
- es gibt keine einheitlichen Befestigungs- und Montageeinrichtungen,
- die Module befinden sich auf jeweils unterschiedlichen Gebäuden und einem Gebäudekomplex,
- die Module sind an mehrere, nicht „funktional“ zusammenwirkende Wechselrichter angeschlossen,
- es gibt keine gemeinsam genutzten Infrastruktureinrichtungen im Sinne von gemeinsamen Wechselrichtern, Messeinrichtungen (außer PV-4 und PV-5 gemeinsame Messeinrichtung) und Anschlussleitungen,
- die Module werden teilweise durch unterschiedliche Betreiber (gleichzeitig Eigentümer) betrieben.

Die Anlagen PV-4 bis PV-6 seien nach dem Solarkraftwerksbegriff hingegen zusammenzufassen, da sie sich zwar nicht vollständig auf demselben Grundstück befinden, aber sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander.

Gegen eine Zusammenfassung der übrigen Anlagen spräche, dass es sich teils um verschiedene Anlagenbetreiber handele, es unterschiedliche Inbetriebnahmedaten gebe, eine getrennte Stringverschaltung sowie getrennte Wechselrichter und Messeinrichtungen gebe.

Die Ausführungen der [REDACTED] sind zu den jeweiligen Anlagen und jeweils anzuwenden den Begrifflichkeiten in sich stringent, logisch und nachvollziehbar. Auf die Einwendungen der Parteien hat die [REDACTED] mit Stellungnahme vom 13.11.2018 ausführlich geantwortet. Weitere Einwendungen erfolgten nicht.

Zwar ergaben sich aufgrund des Votums der [REDACTED] noch mehr Anlagen, als die Kläger in ihrer Klagbegründung zugrunde gelegt hatten, doch führt die daraufhin erfolgte Klagerweiterung der Kläger nur teilweise zu einem weiteren Klaganspruch, weil die über den Klagantrag vom 18.08.2016 hinausgehenden Ansprüche für die Jahre 2012 und 2013 sowie die neu geltend gemachten Ansprüche für das Jahr 2014 insgesamt verjährt sind.

Gemäß § 21 Abs. 1 EEG entstehen die Vergütungsansprüche mit der Einspeisung, mithin direkt in den Jahren 2012 bis 2014 und nicht erst, wenn über sie im Folgejahr abgerechnet wird. Die Erteilung der Rechnung ist keine Fälligkeitsvoraussetzung (Ellenberger, in: Palandt, BGB Kommentar, 78. Aufl., § 199 Rn. 5). Vielmehr ist nach dem EEG die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien Fälligkeitsvoraussetzung (Reshöft, in: Reshöft/Schäfermeier, EEG, 4. Aufl., § 21 Rn. 11). Der Anspruch unterliegt der allgemeinen Verjährung von 3 Jahren. Damit sind neben den klagerweiternden Ansprüchen für die Jahre 2012 und 2013, die mithin nicht das Mahnverfahren und die anschließend erfolgte Anspruchs begründung in der Verjährung gehemmt wurden, auch die Ansprüche für 2014 mit Schluss des Jahres 2017 insgesamt verjährt. Daran ändern auch die Ausführungen der Klägerseite mit Schriftsatz vom 10.05.2019 nichts.

Das EEG geht selber in § 16 Abs. 1 S. 3 davon aus, dass zunächst Abschläge zu zahlen sind. Dennoch normiert es in § 21 Abs. 1 EEG, dass die Vergütungsansprüche an sich mit der Einspeisung entstehen.

Es verbleiben somit für den Kläger zu 1. die Forderung in Höhe von 3.659,09 € für die Jahre 2012 und 2013 sowie in Höhe von 3.049,29 € für das Jahr 2015, insgesamt also 6.708,38 €.

Für die Klägerin zu 2. errechnen sich 583,67 € aus 2012 und 2013, sowie 210,75 € aus 2015, mithin insgesamt 794,42 €.

Die Kläger haben darüber hinaus einen Anspruch auf Verzinsung der zuerkannten Beträge gemäß §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Helmstedt, Stobenstraße 5, 38350 Helmstedt oder dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

